

# Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Groß-Gerau

Verkündet am 12.11.2025

62 C 753/25



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. Ghendler Ruvinskiy Rechtsanwälte PartG mbB, Blaubach 32, 50676 Köln

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH vertreten durch d. Geschäftsführer, Rosenstr. 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

Unterbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Groß-Gerau durch den Richter am Amtsgericht Cochius auf die mündliche Verhandlung vom 12.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.030,93 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 06.08.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 06.08.2025 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Streitwert: 3.030,93 €

## **Tatbestand**

Am 06.04.2024 wurde zwischen den Parteien ein Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „FBA Champion Programm by Christian Nothelfer“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 3.030,93 € brutto elektronisch geschlossen. Das Entgelt wurde vom Kläger an die Beklagten entrichtet.

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand u.a. aus folgenden Leistungen:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- 1:1 Video-Calls mit dem Coach
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden

Der Kern des Coachings bestand aus den zahlreichen Videos, die zum Abruf im Mitgliederbereich zur Verfügung standen.

So gab es insgesamt 10 Kapitel mit Videos, deren Umfang sich wie folgt gestaltete:

- 1 Mindest: 5 Videos, 45 Minuten,
- 2 Sella central: 15 Videos, 60 Minuten,
- 3 Amazon Suchmaschine: 7 Videos, 60 Minuten,
- 4 Produktsuche: 16 Videos, 120 Minuten,
- 5 Marktchancen: 8 Videos, 53 Minuten,

6 Produkt Recherche Strategie: 8 Videos, 51 Minuten,

7 Produkt testen: 13 Videos, 90 Minuten,

8 Listing bauen: 18 Videos, 42 Minuten,

9 PPC 1 Fundament:

8 Videos, 70 Minuten,

2 Strategie für PPC: 8 Videos, 110 Minuten,

3 PPC optimieren 12 Videos, 120 Minuten, 4 Fehler und Lösungen im PPC:

4 Videos, 38 Minuten,

5 Video Werbung: 7 Videos, 38 Minuten,

10 Sourcing

1 Häufige Fehler beim Sourcing: 7 Videos, 18 Minuten,

2 Sourcing Fundament: 4 Videos, 34 Minuten,

3 Sourcing in China: 8 Videos, 50 Minuten,

4 Sourcing in DE EU 6 Videos, 43 Minuten

Das Video-Call-Coaching bestand aus Gruppen-Video-Calls und Einzel-Calls. Diese Video-Calls hatten lediglich eine Gesamtdauer von ca. 48 Stunden.

Der Kläger schaltete vorgerichtlich eine Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung seiner Interessen ein. Mit Schreiben vom 13.05.2025 forderte diese die Beklagte zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist.

Der Kläger beantragt, mit der der Beklagten am 05.08.2025 zugestellten Klage:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 3.030,93 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den gesamten Akteninhalt verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 812 BGB sowie zur Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, jeweils nebst Zinsen.

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Urteilen, welche vergleichbare Konstellation betroffen haben, klargestellt, dass das Fernunterrichtsschutzgesetz nicht nur auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sondern auch auf Unternehmer im Sinne des § 14 BGB anwendbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24, Rn.31). Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus klargestellt, dass das Fernunterrichtsschutzgesetz insbesondere dann anwendbar ist, wenn die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vereinbart ist (vgl. BGH, Urteil vom 2. Oktober 2025 – III ZR 173/24, Rn. 13 –, juris).

Da die Beklagte nicht über die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte, ist der Vertrag nichtig (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24, Rn.18).

Dem Einwand der Beklagten, es würde eine synchrone Vermittlung von Wissen vorliegen, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen würde, vermochte das Gericht nicht zu folgen. Der Kläger hat nämlich im Schriftsatz vom 13.10.2025 den Umfang des Video-Kurses substantiiert dargelegt. Diesem Vorbringen ist die Beklagte nicht entgegengetreten, so dass das Gericht dies als unstreitig ansehen musste. Vor diesem Hintergrund muss das Gericht davon ausgehen, dass asynchrone Unterrichtsanteile überwiegen (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24, Rn. 25).

Die Zinsfolge ergibt sich aus § 291 BGB. Die Verpflichtung zur Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus § 249 BGB.

Der Ausspruch über die Kosten ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Regelung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, 64521 Groß-Gerau oder dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Des Weiteren kann die Streitwertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, 64521 Groß-Gerau eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Cochius  
Richter am Amtsgericht

Beglubigt  
Groß-Gerau, 17.11.2025

Puchalka  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle